# Amtsblatt Stadt Halberstadt



Jahrgang 16

Halberstadt, den 06.03.2015

Nummer 02 / 2015

#### Inhalt

- Termine der regulären Sitzungen der Ortschaftsräte, der Ausschüsse und des Stadtrates für den Zeitraum März / April 2015
- ➤ Bekanntmachung der durch den Stadtrat und seine Ausschüsse in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse (Zeitraum 18.12. 2014 26.02.2015)
- > 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Halberstadt "Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt"
- Bebauungsplan Nr. 65 "Minna-Bollmann-Straße" hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- Bebauungsplan Nr. 68 "Stadtzentrum Süd"" hier: Neufassung des Aufstellungsbeschlusses und Frühzeitige Bürgerbeteiligung
- Bebauungsplan Nr. 19 "Hinter der Röntgenstraße"
   hier: Aufhebung der Beschlüsse 31 (II/94), 196 (II/95) und 762 (II/97)
- Bebauungsplan Nr. 53 "Südlich der Kantstraße" hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
- Hinweis zur Veröffentlichung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz
- Gewässerschautermine 2015
  - Unterhaltungsverband "Ilse / Holtemme"
  - Unterhaltungsverband "Großer Graben"
- Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes
  - Planfeststellungsverfahren für den geplanten Neubau der B 79 Ortsumgehung Halberstadt – Harsleben in den Gemarkungen Halberstadt, Harsleben, Webeleben und Deesdorf; Landkreis Harz

hier: Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 22.12.2014 Az: 308.2.2-31027-F9.12

- Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
  - Ausführungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Dedeleben, Landkreis Harz Verf.-Nr. HZ0 015

## Termine der <u>regulären Sitzungen</u> der Ortschaftsräte, der Ausschüsse und des Stadtrates für den Zeitraum - März / April 2015 -

(Abweichungen sind der jeweiligen Einladung zu entnehmen)

	Det / Ausschuss		Deging
Datum	Rat / Ausschuss	regulärer Tagungsort	Beginn
<b>30.03.2015</b> <i>Montag</i>	Betriebsausschuss	Beratungsraum STALA Gröperstraße 88	17.00 Uhr
<b>13.04.2015</b> <i>Montag</i>	Ortschaftsrat Sargstedt	Landgaststätte Dorfkrug Halberstädter Str. 14	19.00 Uhr
<b>13.04.2015</b> <i>Montag</i>	Ortschaftsrat Athenstedt	Gemeinde/ Feuerwehr Enge Str. 37	17.00 Uhr
<b>13.04.2015</b> <i>Montag</i>	Ortschaftsrat Schachdorf Ströbeck	"Museumssaal" Platz Am Schachspiel 97	19.00 Uhr
<b>14.04.2015</b> <i>Dienstag</i>	Ortschaftsrat Aspenstedt	Sportstätte Kleine Str. 60	19.00 Uhr
<b>14.04.2015</b> <i>Dienstag</i>	Ortschaftsrat Langenstein	Schäferhof Quedlinburger Str. 28 A	19.00 Uhr
<b>15.04.2015</b> <i>Mittwoch</i>	Ortschaftsrat Emersleben	Dorfgemeinschaftshaus Gartenstraße 6	18.30 Uhr
<b>16.04.2015</b> <i>Donnerstag</i>	Ortschaftsrat Klein Quenstedt	Dorfgemeinschaftshaus Dorfstraße 26	18.00 Uhr
<b>21.04.2015</b> <i>Dienstag</i>	Finanzausschuss	Ratssitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	18.00 Uhr
<b>21.04.2015</b> <i>Dienstag</i>	Ordnungsausschuss	kleiner Sitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.00 Uhr
<b>22.04.2015</b> <i>Mittwoch</i>	Kulturausschuss	Ratssitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.00 Uhr
<b>23.04.2015</b> <i>Donnerstag</i>	Stadtentwicklungsaussch.	Ratssitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.00 Uhr
<b>28.04.2015</b> <i>Dienstag</i>	Hauptausschuss	Ratssitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.30 Uhr
<b>30.04.2015</b> <i>Donnerstag</i>	Stadtrat	Ratssitzungssaal Rathaus, Holzmarkt 1	17.00 Uhr

Die Einladungen mit Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden im Internet auf der Homepage der Stadt Halbertstadt www.halberstadt.de bekanntgegeben und an der amtlichen Bekanntmachungstafel am Ratshaus der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1 ausgehängt.

Die Einladungen mit Tagesordnung zu den Sitzungen der Ortschaftsräte werden ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Halbertstadt www.halberstadt.de bekanntgegeben. Zugleich erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der jeweiligen Ortschaft:

- > Aspenstedt, Kleine Straße 60 (westliche Gebäudeseite)
- > Athenstedt, Enge Straße 37
- Emersleben, Gartenstraße 6,
- > Klein Quenstedt, Dorfstraße 26,
- Langenstein, Dorfstraße 1
- Langenstein / Mahndorf, Dorfstraße 6
- Langenstein / Böhnshausen, Pflaumenallee 17
- > Sargstedt, an der Bushaltestelle Halberstädter Straße
- > Schachdorf Ströbeck, Platz am Schachspiel 97

Öffentliche Bekanntmachung der durch den Stadtrat Halberstadt und seine Ausschüsse in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse (Zeitraum 18.12.2014 – 26.02.2015)

## Sitzung des Hauptausschusses am 24.02.2015

mit Beschluss der Vorlage BV 114 (VI/2014-2019) wird der Verkaufsbeschluss BV 469 (V/2009-2014) v. 12.02.2013 aufgehoben und ein Grundstück im Gewerbegebiet "Am Sülzegraben" an die Dahlhausen Medizintechnik GmbH verkauft

## Sitzung des Stadtrates am 26.02.2015

mit Beschluss der Vorlage BV 102 (VI/2014-2019)

werden die Planungsleistungen für den grundhaften Ausbau der Gehwege in der Schwanebecker und Magdeburger Straße in Halberstadt an das Planungsbüro Morszeck und Partner Beratende Ingenieure GmbH vergeben

## 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung für den Eigenbetrieb der Stadt Halberstadt "Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt"

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Ziff. 9 sowie 128 i.V.m. 121 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBI LSA S. 288 ff.) i.V.m. §§ 1 und 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24.03.1997 (GVBI LSA S. 446 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GVBI LSA S. 288, 339) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.02.2015 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel 1**

Der Verweis in § 2 Ziff. 1 auf GO LSA wird geändert in: KVG LSA

## Artikel 2

Der § 2 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

Zweck des Eigenbetriebes ist die Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere in den Bereichen:

- Stadtreinigung
- Fuhrpark / Containerdienst
- Friedhofswesen
- Grünflächenpflege
- Tiefbau
- Stadtbeleuchtung / Verkehrstechnik
- Wochenmarkt

#### Artikel 3

Der Verweis in § 2 Ziff. 3 auf §§ 116 ff. GO LSA wird geändert in: §§ 128 ff. des KVG LSA

#### Artikel 4

Der Verweis in § 4 Ziff. 2 auf GO LSA wird geändert in: KVG LSA

#### Artikel 5

Der Verweis in § 5 Ziff. 4 h auf den §§ 44 Abs. 2 Ziff. 7 GO LSA wird geändert in: § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA

#### Artikel 6

Der Verweis in § 6 auf die GO LSA wird geändert in: KVG LSA

## **Artikel 7**

Der § 15 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Andreas Henke Oberbürgermeister Halberstadt, 02.03.2015

Bebauungsplan Halberstadt Nr. 65 "Minna-Bollmann-Straße" hier: Aufhebungs-, Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Beschluss Nr. BV 112 (VI/2014-2019)

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 26.02.2015 beschlossen:

- "1. Der durch den Stadtrat gefasste Aufstellungsbeschluss vom 14.02.2013 wird aufgehoben; für einen veränderten Geltungsbereich wird ein erneuter Aufstellungsbeschluss gefasst.
- 2. Der vorliegende Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 65 "Minna-Bollmann-Straße" wird beschlossen. Der Begründung zum Bebauungsplan wird zugestimmt.
- 3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 "Minna-Bollmann-Straße" wird einschließlich der Begründung nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt."

Die Aufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB; auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. (4) bzw. den Umweltbericht nach § 2a BauGB wird verzichtet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 "Minna-Bollmann-Straße" in Halberstadt (Abgrenzung siehe Lageplan) sowie die Begründung liegen in der Zeit

#### vom 17.03.2015 bis 20.04.2015

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49 (Südanbau, 2. Obergeschoss), während der Dienstzeiten aus.

Während der Auslegungsfrist wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Die Öffentlichkeit kann Stellungnahmen/Anregungen zu dem vorliegenden Entwurf vorbringen.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Nach § 47 Abs. 2a VwGO ist ein Normenkontrollantrag unzulässig, wenn Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung /öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Andreas Henke Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan

Halberstadt, 02.03.2015

5

## Lageplan mit Geltungsbereich zum B-Plan Nr. 65



## Bebauungsplan Nr. 68 "Stadtzentrum Süd";

hier: 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 18.04.2013 [Beschluss Nr. BV 481 (V/2009-2014)]

- 2. Neufassung Aufstellungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 113 (V/2014-2019)]
- 3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 26.02.2015 beschlossen:

- "1. Der ursprüngliche Aufstellungsbeschluss vom 18.04.2013 wird aufgehoben.
  - Für den Bebauungsplan Nr. 68 "Stadtzentrum Süd" wird der Aufstellungsbeschluss neu gefasst.

Ziel ist, den planungsrechtlichen Rahmen für eine bauliche Neugestaltung der Grundstücke zu schaffen. Voraussichtliche Festsetzungen werden unter anderem die Art der Nutzung als Wohngebiet, eine geschlossene Bauweise und das Maß der Nutzung mit vier bis sechs Geschossen sein.

Das Plangebiet wird von der Heinrich-Julius-Straße im Westen, der Kühlinger Straße im Norden und dem Lindenweg im Osten und im Süden begrenzt (genaue Abgrenzung siehe Lageplan)."

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht.

Die Aufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB; auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. (4) bzw. den Umweltbericht nach § 2a BauGB wird verzichtet.

Im Rahmen des weiteren Planverfahrens wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

> am 09.04.2015, um 17.00 Uhr im Ratssaal, Rathaus Stadtverwaltung Halberstadt, Holzmarkt 1

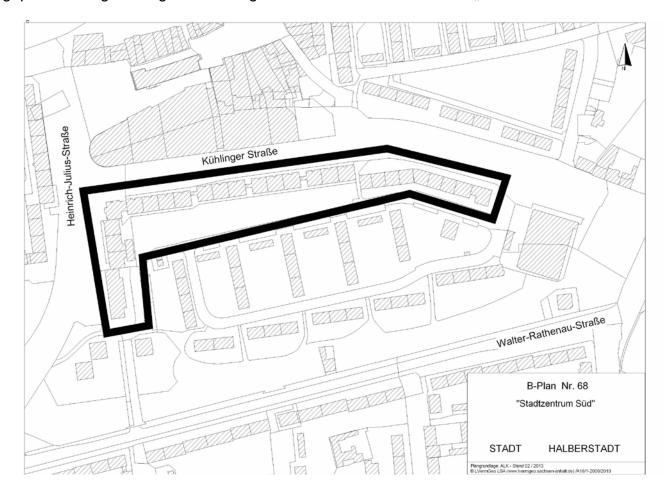
in Form einer öffentlichen Versammlung durchgeführt.

Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Andreas Henke Oberbürgermeister Halberstadt, 02.03.2015

Anlage: Lageplan

## Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches zum B-Plan Nr. 68 "Stadtzentrum Süd"



Bebauungsplan Nr. 19 "Hinter der Röntgenstraße" hier: Aufhebung der Beschlüsse 31 (II/94), 196 (II/95) und 762 (II/97) Beschluss Nr. BV 101 (VI/2014-2019)

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 26.02.2015 beschlossen:

"Der Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss sowie der Beschluss über die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung zum Bebauungsplan Nr. 19 "Hinter der Röntgenstraße" vom 31.08.1994, Beschluss Nr. 31 (II/94), werden aufgehoben. Ebenso werden der Abwägungs- und der Satzungsbeschluss und der Satzungsbeschluss zur örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung zum Bebauungsplan Nr. 19 "Hinter der Röntgenstraße" vom 15.03.1995, Beschluss Nr. 196 (II/95), aufgehoben. Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Hinter der Röntgenstraße" im vereinfachten Verfahren vom 29.05.1997, Beschluss Nr. 762 (II/97), wird ebenfalls aufgehoben."

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß BauGB bekanntgemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 wird hingewiesen.

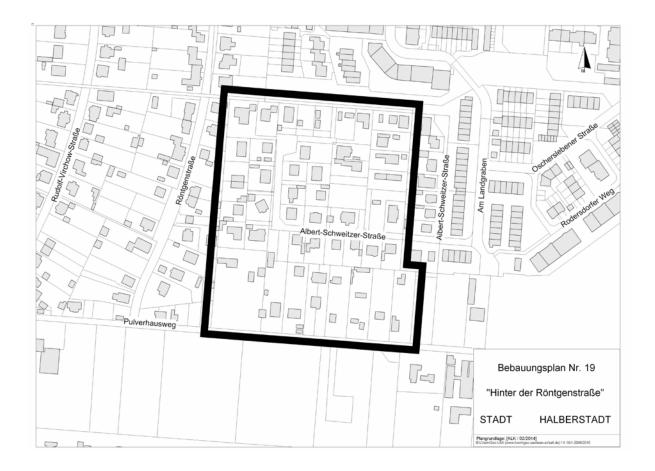
Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzungen eingetretene Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie § 4 BauGB wird ebenfalls hingewiesen.

Andreas Henke Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan

Halberstadt, 02.03.2015

## Lageplan mit Geltungsbereich



Bebauungsplan Nr. 53 "Südlich der Kantstraße";

hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Beschluss Nr. BV 100 (VI/2014-2019)

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 26.02.2015 beschlossen:

"Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Südlich der Kantstraße", Beschluss Nr. 363 (IV/07) vom 12.09.2007 wird aufgehoben.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 i. V .m. § 1 Abs. 8 BauGB bekanntgemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 wird hingewiesen.

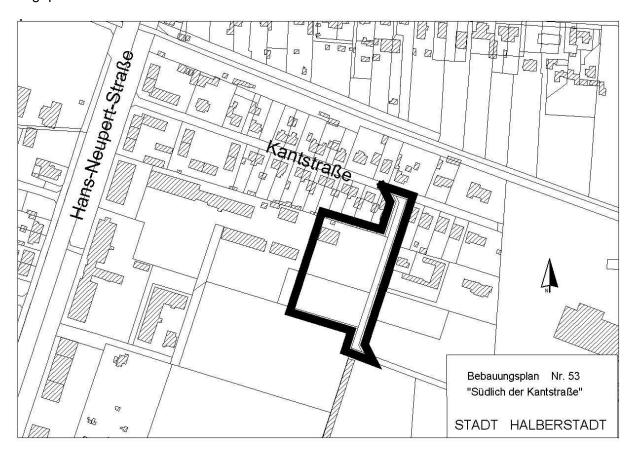
Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzungen eingetretene Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie § 4 BauGB wird ebenfalls hingewiesen.

Andreas Henke Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan

Halberstadt, 02.03.2015

## Lageplan



## Hinweis zur Veröffentlichung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz

Zum 01.01.2015 erfolgte die Eingliederung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Blankenburg und Umgebung (TAZV Blankenburg) in den Wasser- und Abwasserzweckverband Huy-Fallstein (WAZ Huy-Fallstein). Der WAZ Huy-Fallstein wird in diesem Zusammenhang seinen Namen in Trinkund Abwasserzweckverband Vorharz (TAZV Vorharz) ändern. Die Neufassung der Verbandssatzung des TAZV Vorharz wurde auf der Verbandsversammlung des WAZ Huy-Fallstein am 21.05.2014 und des TAZV Blankenburg am 21.10.2014 beschlossen.

Gem. § 8 Abs. 5 Satz 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt weist die Stadt Halberstadt hiermit auf die Veröffentlichung der Verbandssatzung des TAZV Vorharz im Amtsblatt des Landkreises Harz (Nr. 12/2014) hin.

## Gewässerschautermine 2015 im Unterhaltungsverband "Ilse/Holtemme"

## Der Verband gibt die Schautermine für die Schaubezirke 5 und 8 wie folgt bekannt:

Schaubezirk	Schauführer	Gemarkungen	Schautermin	Uhrzeit/Treffpunkt
Halberstadt SB 5	Dankwardt, Jacqueline Stadt Halberstadt Holzmarkt 1 38820 Halberstadt Tel.: 03941/55 18 25	Stadt Halberstadt - OT Klein Quenstedt/ Neu Runstedt - OT Sargstedt - OT Aspenstedt - OT Athenstedt - OT Schachdorf Ströbeck - OT Langenstein Mahndorf/Böhnshausen  Einheitsgemeinde Huy - OT Dingelstedt	16.04.2015 Dienstag	8.00 Uhr OT Klein Quenstedt Dorfgemein- schaftshaus Dorfstraße 26
Vorharz (Wegeleben) SB 8	Fiedler, Werner Verbandsgemeinde Vorharz Markt 7 38828 Wegeleben Tel.: 039423/8 51 62 Dankwardt, Jacqueline Tel.: 03941/55 18 25	Verbandsgemeinde Vorharz - Groß Quenstedt - Harsleben - Wegeleben - Stadt Schwanebeck/ Nienhagen - Ditfurt - Heteborn/ OT Hedersleben Verbandsgemeinde Westliche Börde - OT Kloster Gröningen Stadt Halberstadt - OT Emersleben	26.03.2015 Donnerstag	8.00 Uhr Harsleben Rathaus

## Gewässerschautermine 2015 im Unterhaltungsverband "Großer Graben"

## Der Verband gibt die Schautermine für die Schaubezirke II und VI wie folgt bekannt:

Schaubezirk	Schaubeauftragter	Gemarkungen	Schautermin	Uhrzeit/Treffpunkt
II	Trog, Henning OT Zilly Halberstädter Str. 6 38835 Osterwieck Tel.: 039458/45 85	Zilly Berßel Osterwieck Deersheim Dardesheim Danstedt Athenstedt	Mittwoch 15.04.2015	8.30 Uhr Agrargenossenschaft "Technik" Zilly
VI	Moetefindt, Klaus OT Eilsdorf Ernst-Thälmann-Str. 20 38838 Huy Tel.: 039425/26 34	Anderbeck Dingelstedt Eilsdorf Eilenstedt Huy-Neinstedt Sargstedt Aspenstedt Schwanebeck	Dienstag 24.03.2015	8.30 Uhr Einheitsgemeinde Huy OT Dingelstedt Bahnhofstraße 243

## Planfeststellungsverfahren

für den geplanten Neubau der B 79 Ortsumgehung Halberstadt – Harsleben in den Gemarkungen Halberstadt, Harsleben, Wegeleben und Deesdorf; Landkreis Harz

Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 22.12.2014,

Az: 308.2.2-31027-F9.12

 Der o. g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 09.03.2015 bis einschließlich 23.03.2015

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 Uhr - 16.00 Uhr

Dienstag 8.00 Uhr - 18.00 Uhr

Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49 (Südanbau) in 38820 Halberstadt zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

- Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes sowie durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung zugestellt.
- Mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss (gemäß
  § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG) auch den übrigen Betroffenen gegenüber
  als zugestellt.
- 4. Mit dem Planfeststellungsbeschluss ergehen nachfolgende straßenrechtlichen Entscheidungen (auf Teil A, VII des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen).

Widmungen

4.1 Die im Gebiet der Stadt Halberstadt und der Gemeinde Harsleben (Verbandsgemeinde Vorharz), Landkreis Harz, neu geplante Teilstrecke der Ortsumfahrung

Halberstadt – Harsleben im Zuge der Bundesstraße B 79 von ihrem Abzweig vom bisherigen Verlauf südlich der Gemeinde Harsleben bei Netzknoten 4132 010, Station 0,422, bis zum Knoten mit der Bundesstraße B 81 östlich der Stadt Halberstadt bei Netzknoten 4032 021, Station 0,000, mit einer Länge von 7.068 m, wird zur Bundesstraße als Bestandteil der Bundesstraße B 79 gewidmet.

- 4.2 Die Äste (Auf- und Abfahrtsrampen einschl. der Verzögerungs- und Beschleunigungsfahrstreifen) zur Verknüpfung der neu gebauten Teilstrecke der Bundesstraße B 79 mit anderen Straßen bei Netzknoten 4132 028, Station 0,000 und Netzknoten 4132 050, Station 0,000, mit einer Gesamtlänge von 1.165 m, werden zur Bundesstraße als Bestandteil der Bundesstraße B 79 gewidmet.
- 4.3 Der neu gebaute Kreisverkehrsplatz am Knoten Ast Bundesstraße B 79 (neu)/ Bundesstraße B 79 (alt) bei Netzknoten 4132 002, Station 0,000, mit einer Länge von 141 m, wird zur Landesstraße als Bestandteil der L 24 gewidmet.

## Umstufungen

- 4.4 Die für den weiträumigen Verkehr entbehrlich werdende Teilstrecke der Bundesstraße B 79 vom Knoten Bundesstraße B 79/ Landesstraße L 24 bei Netzknoten 4132 011, Station 0,000, bis Knoten Bundesstraße B 79/ B 81 bei Netzknoten 4132 012, Station 0,000, mit einer Länge von 4.206 m, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 24 abgestuft.
- 4.5 Die für den weiträumigen Verkehr entbehrlich werdende Teilstrecke der Bundesstraße B 79 vom Ende der Einziehungsstrecke bei Netzknoten 4132 010, Station 1,367, bis Knoten Bundesstraße B 79/ Landesstraße L 24 bei Netzknoten 4132 011, Station 0,000, mit einer Länge von 294 m, wird zur Gemeindestraße der Gemeinde Harsleben abgestuft.

## Einziehung

4.6 Die für jeglichen Verkehr entbehrlich werdende Teilstrecke der Bundesstraße B 79 vom Abzweig der Neubaustrecke der Bundesstraße B 79 von ihrer bisherigen Linie bei Netzknoten 4132 010, Station 0,422, bis zum Beginn der zur Gemeindestraße abgestuften Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße B 79 bei Netzknoten 4132 010, Station 1,367, mit einer Länge von 945 m, wird eingezogen.

## gez. Bösken



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Flurneuordnungsbehörde Große Ringstraße 38820 Halberstadt



Halberstadt, den 18. Februar 2015

## Öffentliche Bekanntmachung

## Ausführungsanordnung

## 1. Anordnung der Ausführung

In dem

## Bodenordnungsverfahren Dedeleben,

Landkreis Harz, Verfahrensnummer HZ0 015,

wird hiermit

nach § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBI. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2586) i.V.m. § 63 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2794),

### die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Als Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und des Nachtrages 1 zum Bodenordnungsplan wird der

## 01. April 2015, 0:00 Uhr festgesetzt.

Zu diesem Zeitpunkt tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Der Rechtsübergang erfolgt außerhalb des Grundbuches.

## 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890), wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese keine aufschiebende Wirkung haben.

## 3. Begründung:

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) liegen vor.

Der Bodenordnungsplan ist nach § 58 FlurbG in einem Ausschlusstermin am 24.10.2013 und der Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan in einem Ausschlusstermin am 04.12.2014 vorgelegt und erörtert worden.

Der Bodenordnungsplan einschließlich des Nachtrages 1 ist widerspruchsfrei und damit unanfechtbar. Seine Ausführung ist daher anzuordnen (§ 61 FlurbG).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten damit ihnen aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplans auf dem Gebiet des Grundstücks-

verkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es erforderlich, durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung, Zweifel über den Eintritt des neuen Rechtszustands auszuschließen. Es liegt ferner im Interesse der Beteiligten den neuen Rechtszustand schnell herbeizuführen und damit die öffentlichen Bücher auf Grund der Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens möglichst bald berichtigen zu lassen, damit über die neuen Grundstücke auch hinsichtlich der Eigentumsrechte verfügt werden kann.

#### 4. Hinweise:

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG).

Wertunterschiede zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz sind auf Antrag gem. § 71 FlurbG auszugleichen. Bei einer erheblichen Änderung des Pachtbesitzes die zu einer erschwerten Bewirtschaftung führt, kann das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres (§ 70 Abs. 2 FlurbG) aufgelöst werden.

Über die Leistungen des Nießbrauchers (§ 69 FlurbG) sowie den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen (§ 70 FlurbG) entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte zu stellen (§ 71 FlurbG).

#### 5. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruches bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), gewahrt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Im Auftrag

Bernd Weber

Sachgebietsleiter